

Ablauf des Prüfungsverfahrens nach der Magisterprüfungsordnung vom 10.09.1982

(diese Fassung der Magisterprüfungsordnung kann im Dekanat eingesehen werden)

1. Anmeldung zur Magisterprüfung:

Vor der Anmeldung zur Magisterprüfung werden die als Prüferin oder Prüfer zu Benennenden von den Studierenden über die beabsichtigte Anmeldung unterrichtet. Nach der persönlichen Anmeldung im Prüfungsamt fordert das Dekanat schriftlich bei der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema für die Magisterarbeit an.

2. Mitteilung des Themas, Abgabefrist und Fristverlängerung für die Magisterarbeit:

Von der Mitteilung des Themas der Magisterarbeit durch das Prüfungsamt an die oder den Studierende/n beginnt die Abgabefrist für die Hausarbeit zu zählen (ab Datum des Schreibens 6 Monate und 4 Tage).

Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Arbeit kann bis zu zwei Monaten gewährt werden. Gründe für eine Fristverlängerung sind z.B. Krankheit oder Probleme bei der Materialbeschaffung. Bei Vorliegen einer Krankheit muss ein ärztliches Attest, bei Problemen mit der Materialbeschaffung eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers vorgelegt werden.

Zusammen mit dem ärztlichen Attest oder der Bescheinigung ist ein formloser Antrag der oder des Studierenden auf Fristverlängerung für die Abgabe der Magisterarbeit an das Prüfungsamt des Dekanats zu richten.

Die oder der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung mit dem neuen Termin für die Abgabe der Magisterarbeit.

3. Abgabe der Magisterarbeit/Angabe der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters:

Vor Abgabe der Arbeit muss sich die oder der Studierende um eine Zweitbegutachtung für die Magisterarbeit bemühen. Es ist ratsam, dieses in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu tun und sich persönlich bei der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter vorzustellen.

Die Hausarbeit ist gebunden in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt des Dekanats abzugeben. Bei der Abgabe der Magisterarbeit bittet das Prüfungsamt um die Benennung einer prüfungsberechtigten Person für das Zweitgutachten.

Erst- und Zweitgutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Wochen erstellt werden.

4. Klausuren:

Nach Eingang beider Gutachten wird die oder der Studierende vom Prüfungsamt hierüber unterrichtet (telefonisch oder schriftlich) und gebeten, Klausurtermine mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zu vereinbaren und die vereinbarten Termine dem Prüfungsamt telefonisch mitzuteilen, damit die Einladungsschreiben zu den Klausuren vom Prüfungsamt an die Studentin oder den Studenten versandt werden können.

Wenn die Begutachtung der Arbeit noch nicht vorliegt, gleichwohl aber Klausurtermine (die aus anderen Gründen, z. B. Koordination mit Klausuren für das Lehramtsstudium) bereits festgesetzt sind, dann gibt es die Möglichkeit, dass das Dekanat auf Wunsch der oder des Studierenden vor Eingang des Erst- und Zweitgutachtens zur Klausur einlädt, wenn zuvor auf Veranlassung der oder des Studierenden eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers der Hausarbeit eingegangen ist, in der bestätigt wird, dass die Hausarbeit als Magisterarbeit angenommen wird und die Note nicht schlechter als „befriedigend“ ausfällt **oder** wenn nur das Erstgutachten eingegangen ist und auch hier die Note nicht schlechter ist als „befriedigend“.

5. Mündliche Prüfungen und Prüfungstermine:

Sobald die benoteten Klausuren im Prüfungsamt eingegangen sind, können die mündlichen Prüfungen erfolgen: der oder die Studierende vereinbart die mündlichen Prüfungstermine mit den Prüferinnen oder den Prüfern. Die schriftliche Einladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch die jeweiligen Seminare oder Institute, wo auch die mündlichen Prüfungen in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers stattfinden. Das Prüfungsamt erhält von den Seminaren und Instituten eine Kopie der schriftlichen Einladung, um den Versand der Prüfungsunterlagen an die Seminare und Institute zu organisieren.

Anmerkung: Der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungsterminen sollte nicht zu gering sein, damit der reibungslose Versand der Prüfungsunterlagen gewährleistet ist.

Die Reihenfolge der mündlichen Prüfungen bleibt den Studierenden überlassen, doch sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach der Magisterprüfungsordnung die Gesamtpfung nicht bestanden ist, wenn die Note in einem Hauptfach oder in den beiden Nebenfächern „nicht ausreichend“ lautet.

Es steht den Studierenden frei, die Fächer in beliebiger Reihenfolge abzuschließen, es sollte aber darauf geachtet werden, dass der Zeitraum des gesamten Prüfungsverfahrens dadurch nicht wesentlich verlängert wird.

6. Magisterurkunde:

Sobald die letzte Prüfung absolviert ist und die Prüfungsunterlagen wieder im Prüfungsamt eingetroffen sind, wird die Magisterurkunde ausgestellt. Die Fachnoten und die Gesamtnote werden ohne Dezimalstellen im Zeugnis festgehalten.

Die Urkunden werden vom Studiendekan in seiner Sprechstunde ausgehändigt. Eine vorherige Anmeldung hierfür ist nicht erforderlich.

7. Regelung über das Ablegen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre *im Rahmen des Creditpointsystems* der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor der Anmeldung zur Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät:

In den Fächern BWL und VWL der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist zum Teil bereits ein neues Kreditpunktesystem eingeführt, das studienbegleitende Prüfungen für die Ausstellung des Abschluss-Zertifikats vorsieht. Dies macht es unmöglich, die in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vorgesehene Reihenfolge des Prüfungsablaufs einzuhalten (Magisterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen).

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, hat der Magisterprüfungsausschuss am 23. Juni 2003 beschlossen, dass Studierende, die BWL bzw. VWL mit Anteilen im Kreditpunktesystem im 2. Hauptfach bzw. im 1. oder/und 2. Nebenfach studieren, künftig die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in diesen Fächern vor der Anmeldung zur Magister-Abschlussprüfung in der Philosophischen Fakultät absolvieren dürfen, ohne dafür einen besonderen Antrag stellen zu müssen, und dass die vorgelegte Prüfungsbescheinigung aus BWL oder VWL auf das Magister-Zeugnis übertragen werden darf.